



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Das Marktintegrationsmodell

- Überblick -



Dr. Volker Hoppenbrock (BMU)
Berlin, 4. September 2013

Gliederung

- **Einleitung**
 - Ziele des Marktintegrationsmodells
 - Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells
 - **Begrenzung der geförderten Strommenge**
 - Erste Komponente: Die geförderte Strommenge
 - Zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge
 - Ermittlung der Höhe der geförderten Strommenge
 - Zeitliche Abgrenzung der geförderten von der nicht geförderten Strommenge
 - **Schlussbetrachtung**
-

Einleitung (1 von 2)

- **Einführung des Marktintegrationsmodells durch die letzte PV-Novelle 2012**
- **Hintergrund der PV-Novelle:**
 - **sehr hoher Zubau:**
2010 und 2011 jeweils Zubau von über 7.300 MW (Dez. 2011: 3.000 MW).
Vergleich: gesetzlicher Zielkorridor 2.500 – 3.500 MW
 - **Überförderung:**
starke Reduzierung der Modulpreise (30 Prozent in einem Jahr),
Grund: starker Wettbewerb, hohe Überkapazitäten
 - **Kostenanstieg** für die Stromverbraucher:
Starker EEG-Differenzkostenanstieg durch den PV-Boom im Jahr 2010 und 2011

Einleitung (2 von 2)

- Kernelemente der PV-Novelle 2012:
 - PV-Vergütungen stark abgesenkt
 - Degression verschärft und verstetigt
 - Gesamtausbauziel (52 GW)
 - Größenbegrenzung (10 MW)
 - Abschaffung Eigenverbrauchsbonus
 - **Einführung des Marktintegrationsmodell**



Ziele des Marktintegrationsmodells

- Die **Eigenverantwortung** des Anlagenbetreibers für den produzierten Strom wird gestärkt (Weg vom „produce and forget“)
- **Anreiz** den PV-Strom **außerhalb der festen EEG-Vergütung vor Ort zu verbrauchen** oder **direkt zu vermarkten**
- **Anreiz zur stärkeren Marktintegration und zu neuen Geschäftsmodellen**
- **Sammeln von Erfahrungen mit der Vermarktung bzw. dem Direktverbrauch von PV-Strom**

Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells (1 von 2)

Das Marktintegrationsmodell gilt nur für PV-Anlagen, die

- **auf, an oder in Gebäuden** oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind,
- eine **installierte Leistung von mehr als 10 kW** bis einschließlich einer installierten Leistung von **1 Megawatt** haben und
- **nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen** worden sind und nicht unter die Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 18 EEG fallen.
 - Siehe hierzu: Hinweis der Clearingstelle EEG 2012/30 vom 21.03.2013 (Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG/ aber keine anteilige Anwendung des Marktintegrationsmodells/ keine Berücksichtigung der Bestandsanlage bei Erweiterungen einer Anlage)

Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells (2 von 2)

Gestufter Einstieg in das Marktintegrationsmodell:

- Für PV-Anlagen, die bis Ende 2013 in Betrieb genommen werden, findet das neue Modell erst ab **1. Januar 2014** Anwendung
- Folge: Bei diesen Anlagen wird **bis 31. Dezember 2013 noch 100 %** der erzeugten Strommenge gefördert, und die Begrenzung der jährlich geförderten Strommenge auf **90 % erfolgt erst ab 1. Januar 2014**

Begrenzung der geförderten Strommenge

Das Marktintegrationsmodell begrenzt die nach dem EEG geförderte Strommenge (§ 33 EEG):

- Bei PV-Anlagen werden pro Jahr nur noch **90 %** der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge finanziell gefördert
- Für **10 %** der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge gibt es keine finanzielle EEG-Förderung mehr

Die erste Komponente: Die geförderte Strommenge

- **Für 90 %** der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge erhält der PV-Anlagenbetreiber **unverändert die EEG-Förderung**, d.h.
 - PV-Anlagenbetreiber, die im System der festen Einspeisevergütung sind, erhalten für diese Strommenge eine Vergütung nach §§ 16, 32 EEG
 - PV-Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten erhalten für diese Strommenge weiterhin die Marktprämie nach § 33g EEG oder dieser Strom kann über das Grünstromprivileg vermarktet werden und wird bei der Anforderungen nach § 39 Abs. 1 EEG berücksichtigt

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (1 von 8)

- **10 %** der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge wird ab dem 1. Januar 2014 **nicht mehr über das EEG finanziell gefördert**. Für diese Strommenge wird keine feste EEG-Vergütung nach §§ 16, 32 EEG, keine Marktprämie nach § 33g EEG gezahlt und dieser Strom wird auch nicht beim Grünstromprivileg nach § 39 Abs. 1 EEG berücksichtigt.
- Der PV-Anlagenbetreiber kann diese Strommenge
 - selbst verbrauchen
 - auf dem Markt nach § 33b EEG vermarkten
 - Vor-Ort an Dritte verkaufen (Direktverbrauch durch Dritte)
 - dem Netzbetreiber andienen

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (2 von 8)

Eigenverbrauch der nicht geförderten Strommenge

- Der Eigenverbrauch ist idR die **ökonomisch interessanteste Möglichkeit** zur Nutzung der nicht geförderten 10 % der erzeugten Strommenge
- Eigenverbrauch setzt u.a. die **Personenidentität** zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher voraus (Näheres hierzu: Moench, Wagner, Schutz, Wrede; Kurzgutachten zu Rechtsfragen zum Eigenverbrauch und Direktverbrauch von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen, zu finden unter: www.erneuerbare-energien.de/Die-Themen/Studien)
- Werden **10 % und mehr** des in einem Jahr erzeugten Stroms selbst verbraucht, wird die **gesamte eingespeiste Strommenge** entsprechend den Regelungen im EEG finanziell gefördert.
- Werden **weniger als 10 %** der erzeugten Strommenge selbst verbraucht, richten sich die Details danach, ob er seinen Strom weiterhin dem Netzbetreiber andient oder selbst vermarktet

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (3 von 8)

Marktintegrationsmodell und Einspeisevergütung

- Soweit keine Möglichkeit zum Eigenverbrauch besteht oder nicht 10% der erzeugten Strommenge selbst verbraucht werden können, kann der Anlagenbetreiber auch weiterhin die gesamte erzeugte Strommenge ins Netz einspeisen und im System der festen Einspeisevergütung dem Netzbetreiber andienen
- In diesem Fall erhalten sie für 90 % der erzeugten und eingespeisten Strommenge eine Vergütung nach § 32 EEG
- Für die verbleibende eingespeiste Strommenge erhält der Anlagenbetreiber gem. § 33 EEG nur eine Vergütung in Höhe des
 - MW_{Solar} (bei größeren PV-Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG) oder
 - $MW_{\text{Solar/a}}$ (bei kleinen PV-Anlagen ohne technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG). Der Wert $MW_{\text{Solar/a}}$ betrug für 2012 4,495 ct/kWh

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (4 von 8)

Direktvermarktung der nicht geförderten Strommenge

- Besteht nicht die Möglichkeit 10 % des erzeugten Stroms selbst zu verbrauchen, ist die Direktvermarktung des Stroms idR finanziell besonders interessant
- Bei der Direktvermarktung sind vier Fälle zu unterscheiden:
 - Die Vermarktung im System der Marktprämie
 - Die Vermarktung im Rahmen des Grünstromprivilegs
 - Die Vermarktung in der sonstigen (nicht geförderten) Direktvermarktung
 - Die Vor-Ort-Vermarktung an Dritte ohne Nutzung des öffentlichen Netzes (sog. Direktverbrauch durch Dritte)

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (5 von 8)

Marktintegrationsmodell und Marktprämie

- Anlagenbetreiber, die ihren gesamten Strom in das öffentliche Netz einspeisen und im Rahmen der Direktvermarktung nach §33b Nummer 1 EEG (Marktprämie) vermarkten, erhalten neben dem erzielten Marktpreis
 - für die ersten 90 % der erzeugten Strommenge die volle Marktprämie und
 - für die restlichen 10 % der erzeugten Strommenge die Managementprämie.
- keine Herkunftsnachweise für die Strommenge und daher keine Vermarktung der Strommenge als „Grünstrom“ möglich

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (6 von 8)

Marktintegrationsmodell und Grünstromprivileg

- Grünstromhändler können die Portfolio-Vorgaben des § 39 Absatz 1 Nummer 1 a) und b) EEG nur mit der geförderten Strommenge erfüllen
- Die nicht geförderte Strommenge wird bei den Portfolio-Vorgaben des Grünstromprivilegs nicht berücksichtigt
- Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für die gesamte erzeugte Strommenge ist möglich, daher kann die gesamten Strommenge als „Grünstrom“ gegenüber den Letztverbrauchern ausgewiesen werden

Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (7 von 8)

Marktintegrationsmodell und sonstige Direktvermarktung

- Hinsichtlich der sonstigen Direktvermarktung gibt es für die Anlagenbetreiber zwei interessante Vermarktungswege:
 - Der Anlagenbetreiber nimmt für 90 % der erzeugten Strommenge eine Einspeisevergütung oder eine Marktprämie in Anspruch und vermarktet jederzeit anteilig 10 % nach § 33f EEG (**anteilige Direktvermarktung**) im Rahmen der sonstigen (nicht geförderten) Direktvermarktung oder
 - Der Anlagenbetreiber vermarktet für z.B. 2 Monate im Jahr den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung und wechselt für die restliche Zeit in die feste Einspeisevergütung oder vermarktet nach § 33 Nummer 1 oder 2 EEG seinen Strom. Übersteigt die innerhalb der 2 Monate vermarktete Strommenge 10 % der im Jahr erzeugten Strommenge, erhält er für die restlichen 10 Monate die volle Einspeisevergütung/Marktprämie
- Die Vermarktung der nicht geförderten Strommenge als „Grünstrom“ ist möglich, da Herkunftsnachweise für diese Strommenge ausgestellt werden können

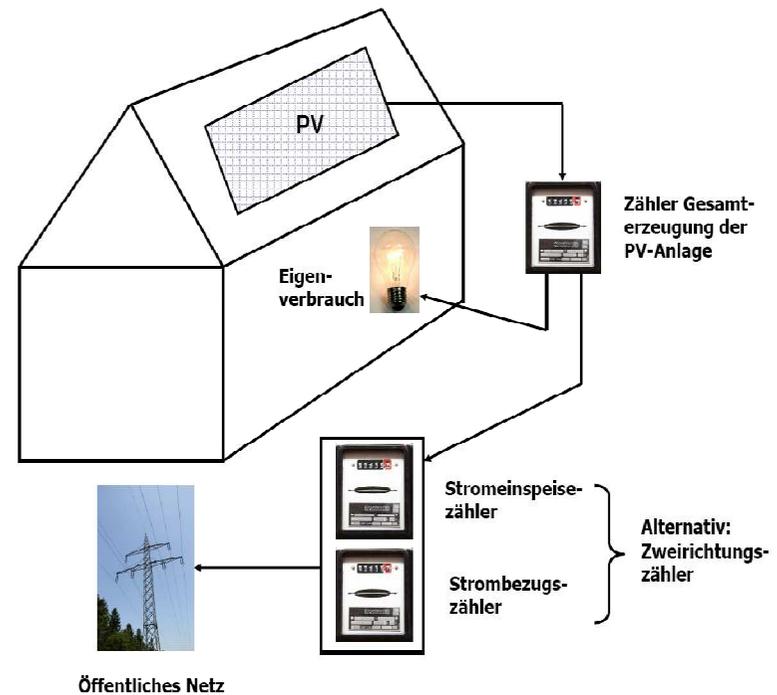
Die zweite Komponente: Die nicht-geförderte Strommenge (8 von 8)

Marktintegrationsmodell und Direktverbrauch durch Dritte

- Ein Anlagenbetreiber, der 10 % oder mehr seines Stroms an seinen Nachbarn oder einen sonstigen **Dritten in unmittelbarer räumlichen Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes** liefert, erhält für die restliche ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge die volle Förderung nach dem EEG
 - Für die an den Dritten im Rahmen des sog. Direktverbrauchs durch Dritte gelieferte Strommenge muss der Anlagenbetreiber aber eine um 2 Ct/kWh reduzierte EEG-Umlage an den ÜNB zahlen (§ 39 Abs. 3 EEG)
 - Ggf. sind die weiteren Rahmenbedingungen zu beachten (siehe hierzu: Moench, Wagner, Schutz, Wrede; Kurzgutachten zu Rechtsfragen zum Eigenverbrauch und Direktverbrauch von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen, zu finden unter: www.erneuerbare-energien.de/Die-Themen/Studien)
 - Für die nicht geförderte Strommenge können Herkunftsnachweise beantragt werden und damit kann diese Strommenge auch als „Grünstrom“ an den Dritten vermarktet werden

Ermittlung der Höhe der geförderten Strommenge

- Die genaue Höhe der geförderten Strommenge erfolgt ex post anhand der Jahresabrechnung.
- Hierfür müssen bis zum 28.02. des Folgejahres dem Netzbetreiber die erzeugte und die eingespeiste Strommenge gemeldet werden.
- Notwendig ist daher zusätzlich ein Stromzähler, der die erzeugte Strommenge misst.
- Wird die erzeugte Strommenge nicht gemeldet, gilt die eingespeiste Strommenge als die erzeugte Strommenge



Bildquellen: Siegfried Fries (Lampe), Petra Dirscherl (Strommast),
Andreas Morlok (Zähler), alle pixelio.de

Zeitliche Abgrenzung der geförderten von der nicht geförderten Strommenge

- Grundsatz: Nach der Fiktion des § 33 Absatz 1 Satz 2 EEG gilt die in einem Kalenderjahr **zuerst eingespeiste Strommenge als förderfähig**, soweit der Anlagenbetreiber vorher nicht eine entsprechende Strommenge selbst verbraucht, an Dritte vor Ort geliefert oder im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet hat.
- Eine Übertragung von geförderter Strommenge von einem Kalenderjahr auf ein anderes Kalenderjahr ist nicht zulässig.

Schlussbetrachtung

- Das Marktintegrationsmodell ist ein Schritt weg vom System des „produce and forget“ und ein Schritt auf dem Weg in die Direktvermarktung bzw. den Direktverbrauch von PV-Strom
- Finanziell interessant sind derzeit insbesondere der PV-Eigenverbrauch und der Vor-Ort-Direktverbrauch von PV-Strom durch Dritte
- Die Erfahrungen mit dem Marktintegrationsmodell müssen noch analysiert werden, da das Modell erst zum 1. Januar 2014 seine volle Wirkung entfaltet

Weitere Informationen zu den erneuerbaren Energien auf der
BMU-Themenseite unter www.erneuerbare-energien.de



Entwicklung erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2016

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Volker Hoppenbrock

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat E I 7 "Recht der Energiewende und der Erneuerbaren Energien
(Strom)"

Email: volker.hoppenbrock@bmu.bund.de